

Aktenzeichen: 320-641.3118



Landratsamt
Schwandorf

23. Juli 2002

**Vollzug der Wassergesetze;
Widmung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch im Murner See,
Brückelsee und Trausnitzstausee (alle im Landkreis Schwandorf gelegen)**

Aufgrund des Art. 22 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bek. vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U) in Verbindung mit Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende

Verordnung:

§ 1

In den nachfolgenden im Landkreis Schwandorf gelegenen Seen wird das Sporttauchen mit Atemgerät als Gemeingebrauch gem. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für zulässig erklärt:

1. Murner See - Gemeinde Wackersdorf und Markt Schwarzenfeld,
2. Brückelsee - Gemeinde Wackersdorf, Markt Schwarzenfeld und Stadt Neunburg v. W.,
3. Trausnitzstausee - Gemeinde Trausnitz.

§ 2

Zur Ausübung des Sporttauchens mit Atemgerät als Gemeingebrauch werden gem Art. 22 BayWG folgende Benutzungsregelungen erlassen:

1. Die als Anlagen 1 (Murner See), 2 (Brückelsee) und 3 (Trausnitzstausee) beigefügten Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Verordnung.
2. In den in den Plänen punktiert dargestellten Seenbereichen darf Sporttauchen mit Atemgerät nicht ausgeübt werden.
3. In den in den Plänen schraffiert dargestellten Seenbereichen darf Sporttauchen mit Atemgerät ebenfalls nicht ausgeübt werden. Zusätzlich ist in diesen Bereichen zum Ufer ein Sicherheitsabstand von 20 m einzuhalten.

Dienstgebäude:

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444
E-Mail: poststelle@landkreis-schwandorf.de

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: von 08:00 - 15:30 Uhr
Freitag: von 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:

Sparkasse Schwandorf
Kontonummer 380 009 050
BLZ 750 510 40

PSchAmt Nürnberg
Kontonummer 8 956-856
BLZ 760 100 85



Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).

4. In den umrandet und schraffiert dargestellten Bereichen befinden sich Wassersportgebiete, Badestrände, Bootsstege u. ä.. Das Sporttauchen mit Atemgerät ist in diesen Bereichen verboten.
5. Im Trausnitzstausee ist das Sporttauchen mit Atemgerät außerhalb des durch Bojen gekennzeichneten Abschnitts vom Kraftwerk bis zur Staumauer verboten.
Zu den Bojen im Bereich des Kraftwerkes ist ein Sicherheitsabstand von 20 m und zu den Bojen im Bereich der Staumauer / Flusskraftwerk ein Sicherheitsabstand von 100 m einzuhalten, die besonderen Gefahrenbereiche sind umrandet schraffiert im Übersichtsplan dargestellt Der Zugang hat von der – flußabwärts gesehen – linken Uferseite zu erfolgen. Auf der rechten Uferseite darf der Zugang nur an der durch Kreuze gekennzeichneten Stelle erfolgen.
6. Als Zugangsstelle dürfen nur dafür geeignete Stellen gewählt werden. Geeignete Zugänge sind nur dort, wo weder öffentliche Interessen noch rechtlich geschützte private Belange entgegenstehen.
Dem Landratsamt vom Eigentümer und Tauchsportverbänden als besonders geeignete Einstiegstellen benannte Bereiche sind mit "X" in den Übersichtsplänen dargestellt.
7. Grabungen und andere Erdbewegungen aller Art dürfen nicht vorgenommen werden. Unterwassermarkierungen sind unzulässig.
8. Der Fund von Bodendenkmälern ist unverzüglich dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind unverändert zu belassen, bis das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege die Bergung gestattet. Die nach der Freigabe geborgenen Gegenstände sind dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich zur Aufbewahrung zu übergeben, wobei dem Freistaat Bayern auf dessen Verlangen das Alleineigentum an den gefundenen Gegenständen einzuräumen ist.
9. Verbote und sonstige beschränkende Regelungen durch andere Gesetze oder aufgrund anderer Gesetze bleiben unberührt.

§ 3

Vom Landratsamt Schwandorf wurde nicht geprüft, ob alle zum Tauchen freigegebenen Bereiche auch gefahr- und bedenkenlos genutzt werden können.

Es liegt in der Verantwortung jedes einzelnen Tauchers, sich zu vergewissern, dass das Tauchen im ausgewählten Bereich auch tatsächlich gefahrlos möglich ist.

Der Murner See sowie der Brückelsee sind Tagebauseen. Auf die Besonderheiten dieser Tagebauseen, wie z. B. steile Seeuferböschungen, große Seetiefen, niedrige pH-Werte usw. wird ausdrücklich aufmerksam gemacht.

...



§ 4

Ein Verstoß gegen die Verbote und Beschränkungen gem. § 2 stellt nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG eine Ordnungswidrigkeit dar, die bei vorsätzlichem und fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden kann.

§ 5

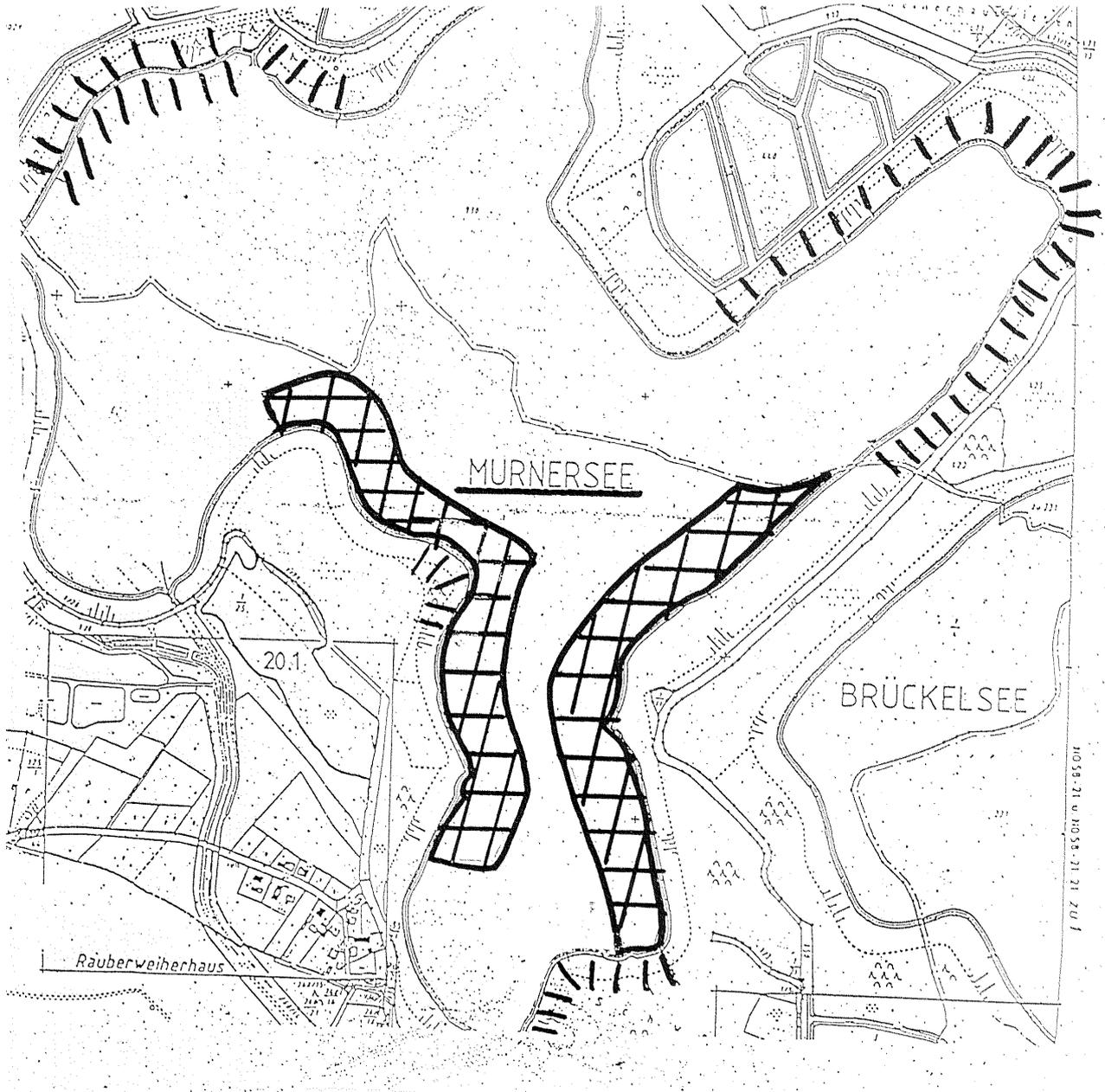
Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Schwandorf,
Landratsamt Schwandorf

Liedtke
Landrat

...



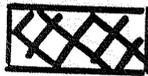


Anlage 1 zur Verordnung des Landratsamtes
Schwandorf vom 23. Juli 2002, Az. 320-641.3118

Erläuterungen:



Bereiche mit allgemeinen Ge-
fahrenstellen, Tauchen unzulässig,
-mit Sicherheitsabstand 20 m-



Bereiche, in denen das Tauchen
wegen anderweitiger Nutzungen
(Wasserski, Badestrand, Boots-
stege, Campingplatz u. ä.) verboten
ist

Schwandorf, 23. Juli 2002
Landratsamt Schwandorf

Hempel

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: von 08:00 - 11:30 Uhr
Montag - Donnerstag: von 13:30 - 15:30 Uhr
Bei Amtsbesuchen bitte vorher telefonisch
Termin vereinbaren.

Banken:
Sparkasse Schwandorf
Kto.- Nr. 380 009 050
BLZ 750 510 40

PSchAmt Nürnberg
Kto.-Nr. 8 956-856
BLZ 760 100 85





Anlage 2 zur Verordnung des Landratsamtes Schwandorf vom 23. Juli 2002, Az. 320-641.3118

Erläuterungen:

-  Bereiche, in denen aus Naturschutzgründen Tauchen verboten ist.
-  Bereiche, in denen das Tauchen wegen anderweitiger Nutzungen (Wasserski, Badestrand, Bootsstege, Campingplatz u. ä.) verboten ist

Schwandorf, 23. Juli 2002
Landratsamt Schwandorf

Hempel

Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: von 08:00 - 11:30 Uhr
Montag - Donnerstag: von 13:30 - 15:30 Uhr
Bei Amtsbesuchen bitte vorher telefonisch
Termin vereinbaren.

Banken:
Sparkasse Schwandorf
Kto.- Nr. 380 009 050
BLZ 750 510 40

PSchAmt Nürnberg
Kto.-Nr. 8 956-856
BLZ 760 100 85



Anlage 3 zur Verordnung des Landratsamtes
Schwandorf vom 23. Juli 2002, Az. 320-6413118

Erläuterungen:



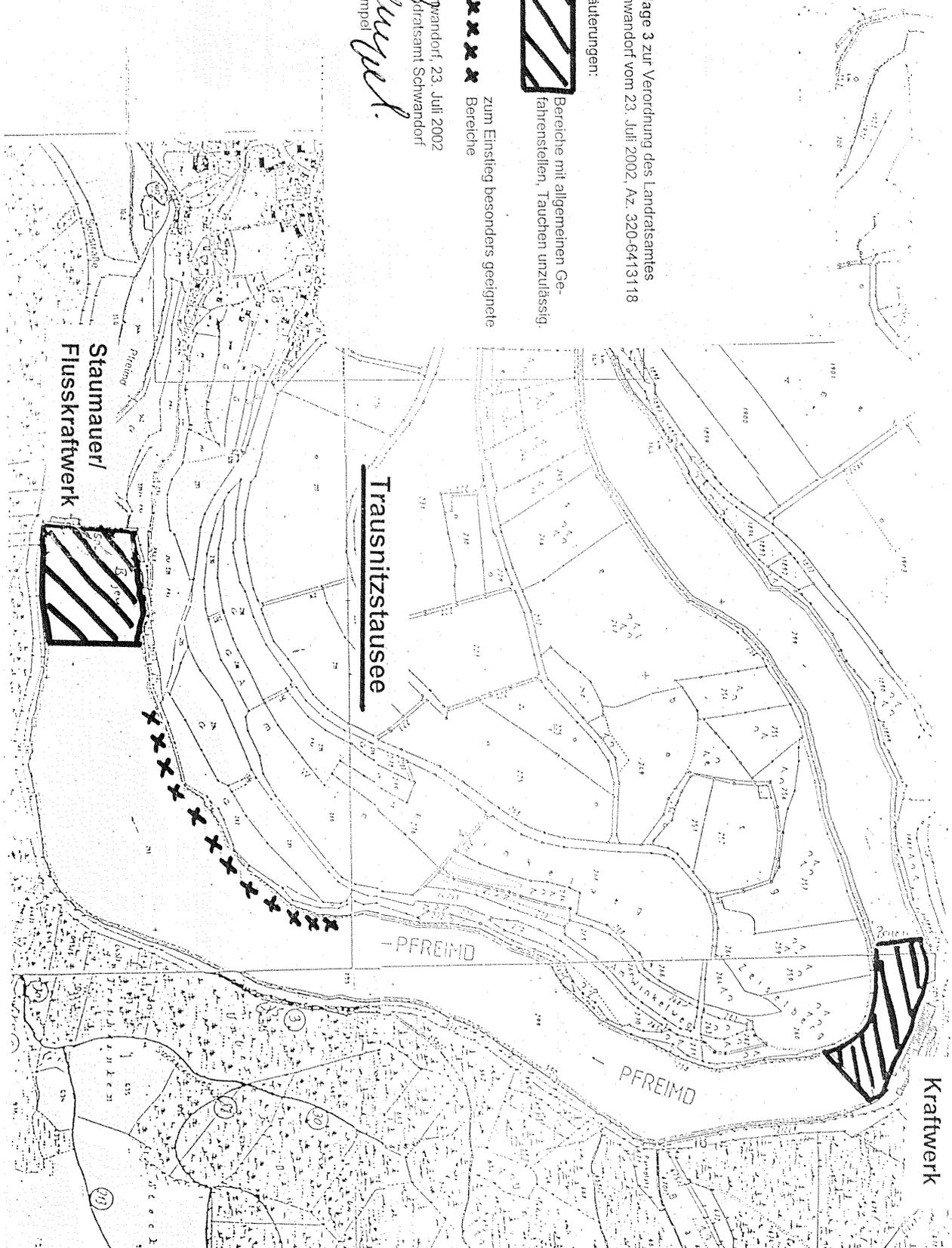
Bereiche mit allgemeinen Ge-
fahrenstellen, Tauchen unzulässig



zum Einstieg besonders geeignete
Bereiche

Schwandorf, 23. Juli 2002
Landratsamt Schwandorf

Hempfl
Hempfl



Dienstgebäude:
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon 0 94 31 / 471-0
Telefax 0 94 31 / 471-444

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag: von 08:00 - 11:30 Uhr
Montag - Donnerstag: von 13:30 - 15:30 Uhr
Bei Amtsbesuchen bitte vorher telefonisch
Termin vereinbaren.

Banken:
Sparkasse Schwandorf
Kto.-Nr. 380 009 050
BLZ 750 510 40

PSchAmt Nürnberg
Kto.-Nr. 8 956-856
BLZ 760 100 85

